



Karl-Arnold-Stiftung e. V.

Satzung

DES VEREINS

KARL-ARNOLD-STIFTUNG E. V.

in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **07.05.2021** geänderten Fassung.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Karl-Arnold-Stiftung e. V.“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Köln eingetragen worden. Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. durch politische Bildungsarbeit das Bewusstsein für Demokratie, für Frieden in Freiheit und für die Einheit Europas, für Toleranz und gegenseitiges Verständnis sowie für die christlich-abendländische Werteordnung gemäß der

freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.

2. Jugendliche und Erwachsene mit ihren Rechten und Pflichten in Gesellschaft und Staat vertraut zu machen und sie im Sinne demokratischer Grundüberzeugungen zu bilden sowie zu motivieren, Verantwortung in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat zu übernehmen.
3. Menschen mit Migrationshintergrund durch Sprachunterricht, Wertevermittlung und politische Bildung bei der Integration zu unterstützen und das Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft zu fördern.
4. Wissenschaftliche Untersuchungen von Grundfragen aus den Bereichen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Bildung durchzuführen sowie neue Bildungsinhalte und Lernformate zu entwickeln und zu erproben.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Kurz- und Tagesveranstaltungen, mehrtägige Seminare und Studienfahrten zur politischen und historischen Bildung;
- b) internationale Begegnungstreffen;
- c) digitale Lernangebote und aufsuchende politische Bildung im Sozialraum;
- d) Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache;
- e) Publikationen zur staatsbürgerlichen Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3

Einrichtungen

Zur Umsetzung der in § 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Ziele kann der Verein Karl-Arnold-Stiftung unselbstständige Weiterbildungseinrichtungen oder Institute gründen und betreiben. Ziele, Aufgaben und Organisation dieser Einrichtungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Ziele bejaht und bereit ist, ihn nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft kann von:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
 - c) Körperschaften, Verbänden, Anstalten
 - d) wirtschaftlichen Unternehmungen erworben werden.
3. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds bzw. durch die Auflösung der juristischen Person, des Verbandes, der Körperschaft, Anstalt oder wirtschaftlichen Unternehmung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand und ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Ablehnung demokratischer Grundüberzeugungen und der christlichen Werteordnung, sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 6

Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist am 31. März des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Verein in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung regeln.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die - soweit sie nicht zweckgebunden sind - im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.

§ 7

Ehrenvorsitz

1. Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein Karl-Arnold-Stiftung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt lebenslang.
2. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen der Organe und Gremien des Vereins Karl-Arnold-Stiftung mit beratener Stimme teilnehmen.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführer

Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.

2. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung, der Geschäftsführung des Vereins sowie die Kosten für die Bildungsmaßnahmen entsprechend dem gemeinnützigen Zwecke in angemessenen Grenzen zu halten.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Der Vorstand beschließt vor jeder Mitgliederversammlung über die Art des Verfahrens.

1. Gemeinsame Vorschriften
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
 - 1.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
 - 1.3 Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
 - 1.4 Die Einberufung erfolgt in Textform, eine Einberufung durch Übersendung einer E-Mail ist zulässig. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.

Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

- 1.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 - 1.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 b) bis d) können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
 - 1.7 Das Beratungsergebnis ist durch eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird, zu dokumentieren.

2. Virtuelles Verfahren

Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

Die virtuelle Versammlung verläuft nach folgendem Verfahren:

- 2.1 Der Vorsitzende die vorläufige durch den Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen einer Frist von 2 Wochen in die Tagesordnung zu beantragen.

Verspätet eingegangene Einträge finden keine Berücksichtigung. In eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten zu geben.

- 2.2 Nach Ablauf von 2 Wochen hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekanntzugeben, die einzeln zur Entscheidung anstehende Beschlussgegenstände zu formulieren und alle Mitglieder binnen 2 Wochen zur verbindlichen Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten aufzufordern.
- 2.3 Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zu entscheidenden Beschlussgegenständen entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei dem Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als ungültige Stimme und wird nicht berücksichtigt.

3. Präsenzverfahren

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Die Präsenzversammlung verläuft nach folgendem Verfahren:

- 3.1 Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes.
- 3.2 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung bei dem Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Formwidrig eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Versammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind davon ausgenommen.
- 3.3 Der Vorsitzende, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 3.4 Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Beschlussgegenstände offen per Handzeichen ab. Fordert ein Mitglied eine geheime Abstimmung über einen einzelnen Beratungsgegenstand hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Ersatzrechnungsprüfers

- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) der Erlass der Beitragsordnung und die Festlegung einmaliger Beiträge,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die sonstigen ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) drei Beisitzern.

Außerdem nehmen der Ehrenvorsitzende, der Geschäftsführer des Vereins Karl-Arnold-Stiftung, die Leitungen der Einrichtungen der Karl-Arnold-Stiftung sowie eine von der Konrad-Adenauer-Stiftung benannte Vertretung an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- 2. Die Vorstandssitzungen sind entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Über das Verfahren entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem BGB-Vorstand. Für das jeweilige Verfahren gelten die unter § 9 Nr. 2 und 3 beschriebenen Verfahren analog.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder im Präsenzverfahren anwesend sind oder sich an der Beschlussfassung im virtuellen Verfahren beteiligt haben.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, er entscheidet insbesondere:
 - a) über die Verwendung der Mittel des Vereins,
 - b) über die Abfassung des Geschäftsberichtes,
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung,
 - d) über die Bestellung und Abberufung der/des Vereinsgeschäftsführers/in und der Einrichtungsleitungen sowie in allen anderen Personalfragen.
2. Der Vorstand kann einen Förderkreis berufen, der den Verein Karl-Arnold-Stiftung in seiner Arbeit unterstützt. Die Sitzungen des Förderkreises werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

§ 13

Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder für eine kürzere Amtsperiode berufen, um zu gewährleisten, dass jeweils nach 4 Jahren der Amtsdauer der Vorstand insgesamt gewählt werden kann.

§ 14

Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung entweder ohne den Vorsitzenden oder ohne den Schatzmeister nicht möglich ist.
3. In den Satzungsregelungen, in denen dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen sind, gilt im Falle seiner Verhinderung, dass an seine Stelle zunächst der erste Stellvertreter rückt. Ist dieser ebenfalls verhindert, nimmt der zweite stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben wahr.

§ 15

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist Arbeitnehmer des Vereins.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, die nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit des Vorsitzenden, des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen. Die Aufgaben des Geschäftsführers umfassen auch die Beantragung, den Abruf und die Verwendung aller öffentlicher und privater Zuwendungen.
3. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der Geschäftsführer erhält vom Vorsitzenden eine Bestellungsurkunde.
4. Weisungen an den Geschäftsführer erteilt der Vorstand, dieser übt auch die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer aus. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers kann vom Vorstand in einer Geschäftsführungsordnung bestimmt werden.
5. Der Geschäftsführer hat in vertrauensvoller Zusammenarbeit die übrigen Organe, insbesondere den Vorstand, bei der Erfüllung von satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören die umfassende Unterrichtung und die Vorlage sachdienlicher Beratungs- und Beschlussvorlagen.
6. Insbesondere hat der Geschäftsführer den Vorsitzenden und die jeweils zuständigen oder betroffenen Vorstandsmitglieder unverzüglich über alle wesentlichen Ereignisse zu unterrichten. Dem Geschäftsführer obliegt die Verantwortung für die Durchführung der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
7. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

§ 16

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Gültigkeit einer Wahl oder die Wirksamkeit eines Beschlusses aus, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wirkt als Nichtabgabe der Stimme und wird daher nicht berücksichtigt. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt im Falle einer Wahl der Kandidat als nicht gewählt und im Falle einer Abstimmung die Beschlussvorlage als abgelehnt.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abstimmenden Mitglieder.

§ 18

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem Tage der Gründung.

§ 19

Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Ist dieser verstorben oder dauerhaft verhindert, findet die Rechnungsprüfung durch den von Mitgliederversammlung gewählten Ersatzrechnungsprüfer statt.
2. Die Rechnungsprüfung findet mindestens vor jeder Mitgliederversammlung statt. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 werden nicht berührt durch Prüfungen öffentlicher Prüfungseinrichtungen, die aufgrund der Bestimmungen über die Zuwendung öffentlicher Mittel an den Verein erfolgen.

§ 20

Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter/innen

1. Die betrieblichen Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter der Karl-Arnold-Stiftung regeln sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz, das innerhalb der Karl-Arnold-Stiftung Anwendung findet.
2. Gemäß § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz des Landes NRW wirken die Mitarbeiter bei der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit der Karl-Arnold-Stiftung mit. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte sind im Qualitätshandbuch der Karl-Arnold-Stiftung geregelt.
3. Die Mitwirkungsrechte der Teilnehmenden werden durch Feedbackrunden in den Bildungsveranstaltungen und Evaluationen sichergestellt.

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Reinvermögen des Vereins an den Verein „Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 07.05.2021



Helmut Stahl
Vorsitzender der Karl-Arnold-Stiftung e.V.



Wilhelm Hecker
Schatzmeister der Karl-Arnold-Stiftung e.V.